



**Verfügung Nr. 24/2016**

vom 23. Juni 2016

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

in Sachen

**1. D.**\_\_\_\_\_,  
S. \_\_\_\_\_weg 14, T. \_\_\_\_\_

**Gesuchsteller**

sowie

**2. R.**\_\_\_\_\_,  
S. \_\_\_\_\_weg 15, T. \_\_\_\_\_

und

**3. B.**\_\_\_\_\_,  
S. \_\_\_\_\_weg 17, T. \_\_\_\_\_

gegen

**Post CH AG**  
Corporate Center, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

**Gesuchsgegnerin**

**betreffend**

Briefkastenstandort

## I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 15. September 2015 gelangte der Gesuchsteller 1, S. \_\_\_\_\_ weg 14, an die PostCom und beantragte, am aktuellen Briefkastenstandort festhalten zu können. Er machte geltend, der Briefkasten sei aufgrund der Situation mit dem im Grundbuch eingetragenen Wendepplatz in Absprache mit der Poststelle T. \_\_\_\_\_ im Jahr 2007 festgelegt worden. Da der Wendepplatz stets freigehalten werden müsse, sei er gewissermassen Bestandteil der Strasse. Während rund acht Jahre bis im Mai 2015 sei der Standort von der Post nie beanstandet worden. Der Mehraufwand bei der Zustellung sei äusserst gering, da der Briefkasten gegen den Wendepplatz hin ausgerichtet sei und der Wendepplatz auch von der Post befahren werden dürfe.
2. Am 9. September 2015 gelangten die Gesuchsteller 2 und 3, S. \_\_\_\_\_ weg 15 und 17, an die PostCom und beantragten eine Überprüfung des Standorts ihrer Doppelbriefkastenanlage zwischen den beiden Hauseingängen am Rande des Wendepplatzes. Sie brachten vor, der Wendepplatz von 16 m x 16 m sei als Freihaltezone im Grundbuch eingetragen und daher fange die "theoretische Grundstücksgrenze" bereits vor den beiden Hauseingängen an. Der jetzige Standort sei der einzig mögliche und richtige gemäss der Postverordnung. Da die Erschliessungsstrasse nicht abparzelliert sei, könne der Standort "an der Grundstücksgrenze" ja nicht "mitte in der Strasse" bedeuten. Die von der Post vorgeschlagenen alternativen Standorte bei den Strassenschächten seien ebenfalls nicht möglich, da die Schächte unter dem Boden einen grösseren Durchmesser als die Schachtdeckel aufwiesen und die Briefkästen dort nicht in den Boden einbetoniert werden können. Diese Standorte seien auch für die Schneeräumung ungünstig. Mit Fax vom 1. Mai 2006 hätten sie bei der Poststelle T. \_\_\_\_\_ nachgefragt und telefonisch das Okay für den Briefkastenstandort bekommen.
3. Am 15. Oktober 2015 beantragte die Gesuchsgegnerin die Abweisung des Gesuchs des Gesuchstellers 1. Sie machte geltend, der Briefkastenstandort entspreche nicht den geltenden Vorschriften. Der private Vorplatz werde auch als Parkplatz genutzt, weshalb die Zustellung nicht uneingeschränkt möglich sei. Die Post sei daher nicht zur Hauszustellung verpflichtet.
4. Die Gesuchsgegnerin nahm am 5. November 2015 innert erstreckter Frist zum Gesuch der Gesuchsteller 2 und 3 Stellung und beantragte dessen Abweisung. Sie führte im Wesentlichen aus, der Standort liege etwa vier Meter vom Strassenrand entfernt und entspreche somit nicht den Vorgaben der Postverordnung. Der Zustellaufwand werde durch das Wendemanöver sehr wohl erhöht und dieser zusätzliche Aufwand sei praxisgemäss auf vergleichbare Fälle in der ganzen Schweiz hochzurechnen.
5. Mit Schreiben vom 12. November 2015 präziserte der Gesuchsteller 1, sie würden ihre Autos nicht auf dem Wendepplatz, sondern auf den danebenliegenden zwei Parkplätzen abstellen. Der im Grundbuch eingetragene Wendepplatz, an dessen Rand der Briefkasten stehe, sei als erweiterter Bestandteil der Strasse anzusehen, weshalb der Briefkasten am richtigen Ort stehe.
6. Am 27. November 2015 reichten die Gesuchsteller 2 und 3 ergänzende Pläne mit der im Grundbuch eingetragenen Freihaltezone, einige Fotos von Wendemanövern der Kehrrixtabfuhr und anderer Lastwagen, einen Auszug aus dem Gestaltungsplan betreffend die Strassennutzung sowie eine Bestätigung der Gemeinde T. \_\_\_\_\_ vom 26. November 2015 über die Freihaltezone ein. Diese Bestätigung der Gemeinde T. \_\_\_\_\_ verweist auf das Urteil V 07 150 des Verwaltungsgerichts Luzern vom 6. November 2007 in Sachen Freihaltezone am Ende des S. \_\_\_\_\_ wegs.
7. Am 7. Dezember 2015 verzichtete die Gesuchsgegnerin auf ergänzende Ausführungen zum Gesuch der Gesuchsteller 1.
8. Am 8. Dezember 2015 schloss das Fachsekretariat der PostCom das Instruktionsverfahren betreffend das Gesuch 1 ab.

9. In ihrer Stellungnahme vom 14. Dezember 2015 erklärte sich die Gesuchsgegnerin nach Prüfung der von den Gesuchstellern 2 und 3 eingereichten Unterlagen mit zwei weiteren alternativen Briefkastenstandorten einverstanden und schlug vor, die Briefkästen sollten linker- und rechterhand der Freihaltezone je auf den Parzellen der Gesuchsteller am Strassenrand aufgestellt werden.
10. Die Gesuchsteller 2 und 3 brachten gegen den Alternativvorschlag der Post im Rahmen ihrer abschliessenden Bemerkungen vom 21. Dezember 2015 vor, diese Standorte seien unlogisch, da sie etwa 15 m von den Hauszugängen entfernt lägen und es für die Zustellung nicht effizient sei, zwei Einzelbriefkästen anstatt der gemeinsamen Briefkastenanlage zu bedienen.
11. Am 22. Dezember 2015 schloss das Fachsekretariat das Instruktionsverfahren betreffend das Gesuch der Gesuchsteller 2 und 3 ab.
12. Am 30. Mai 2016 zog das Fachsekretariat das anonymisierte Urteil V 07 150 des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 6. November 2007 betreffend die Freihaltezone am S. \_\_\_\_\_ weg zu den Verfahrensakten bei und gab der Gesuchsgegnerin nochmals die Möglichkeit, ihre bisherigen Ausführungen gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ergänzen. Die Gesuchsgegnerin verzichtete darauf.

## II. Erwägungen

13. Die PostCom erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Im Rahmen ihrer Aufsicht über die Einhaltung des Grundversorgungsauftrags der Post gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG verfügt sie gestützt auf Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) bei Streitigkeiten über Briefkästen und Briefkastenanlagen. Die PostCom ist damit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verwaltungsverfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 VwVG, SR 172.021).
14. Alle drei Gesuchsteller sind von der Aufforderung der Post, ihre Briefkästen zu versetzen, in ihren Rechten und Pflichten betroffen und damit Verfahrensparteien im Sinne von Art. 6 VwVG. Da in beiden Gesuchen gleichartige Tatsachen und Rechtsfragen zu beurteilen sind, werden die Verfahren vereinigt (Art. 4 VwVG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Bst. b Bundeszivilprozessordnung vom 4. Dezember 1947 [SR 273]).
15. Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 10 PG in den Art. 73 - 75 VPG die Bedingungen für Hausbriefkästen geregelt. Gemäss Art. 73 Abs. 1 sind die Eigentümer einer Liegenschaft verpflichtet, für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einzurichten. Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze bei allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1).
16. Alle drei Gesuchsteller bringen vor, die auf ihren Grundstücken Grundbuch T. \_\_\_\_\_ Parzellen Nrn. uu, vv und ww als Last eingetragene Freihaltezone für den Wendepplatz bringe es mit sich, dass diese Fläche stets freizuhalten sei und durch keine baulichen Anlagen oder Aussenraumgestaltungen genutzt werden dürfe. Diese frei zugängliche Freihaltezone gehöre daher zum Strassenraum, und die drei Hausbriefkästen, welche gleich angrenzend an diese Freihaltefläche bei den Hauseingängen angebracht seien, stünden daher an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG. Die Gesuchsgegnerin hält dieser Rechtsauffassung entgegen, die Hausbriefkästen könnten sehr wohl am Strassenrand der Erschliessungsstrasse in den Ecken der Vorplätze aufgestellt werden, da sich die Freihaltezone nicht bis dorthin erstrecke. Dadurch würde die Zustellung erheblich erleichtert.

17. Zum Tatsächlichen ist festzustellen, dass der Briefkasten des Gesuchstellers 1 (S. \_\_\_\_\_weg 14) beim allgemein benutzten Zugang zum Haus am Rande des Wendepplatzes neben der Hausmauer steht. Die Doppelbriefkastenanlage der Gesuchsteller 2 und 3 (S. \_\_\_\_\_weg 15 und 17) auf der gegenüberliegenden Strassenseite befindet sich ebenfalls am Rande der Freihaltezone, welche sich über die ganze Vorplatztiefe bis an die Hausmauern des Doppeleinfamilienhauses erstreckt. Durch das Urteil V 07 150 des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 6. November 2007 sowie die von den Gesuchstellern 2 und 3 eingereichten Grundbuchauszüge ist in rechtlicher Hinsicht erstellt, dass alle drei Gesuchsteller keine Fahrzeuge in der 16 x 16 m<sup>2</sup> grossen Freihaltezone abstellen dürfen und diese als Wendepplatz freizuhaltende Zone auch nicht für Gartenanlagen oder Aussenraumgestaltungen genutzt werden darf. Wie von den Gesuchstellern vorgebracht, ist daher davon auszugehen, dass der Wendepplatz dem allgemeinen Verkehr des S. \_\_\_\_\_wegs für Wendemanöver zur Verfügung steht. Dies ist auch aus den eingereichten Fotos der Lastwagen der Kehrriechtabfuhr und der Kanalreinigung gut ersichtlich. Aufgrund dieser rechtlichen und tatsächlichen Begebenheiten steht daher fest, dass alle drei Briefkästen jederzeit im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG frei zugänglich sind.
18. Als Zweitens ist von der PostCom zu überprüfen, ob die Briefkästen – wie von Art. 74 Abs. 1 VPG gefordert – an der Grundstücksgrenze bei allgemein benutztem Zugang zum Haus stehen. Im vorliegenden Fall ist die Erschliessungsstrasse nicht abparzelliert und die Grundstücksgrenzen verlaufen in der Mitte des S. \_\_\_\_\_wegs. Es ist somit anhand der Umstände auszulegen, was der Begriff "an der Grundstücksgrenze" im konkreten Fall bedeutet. Bei der Auslegung der Bestimmung kommt der PostCom und den übrigen rechtsanwendenden Behörden ein weiter Ermessensspielraum zu. Unterschreiten sie diesen, begehen sie eine Rechtsverletzung (vgl. Urteil 2C\_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6 m. H. auf Benjamin Schindler in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.] Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, N 26 f. zu Art. 49; Benjamin Schindler, Verwaltungsermessens, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 70, 429 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Ullmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 439 f.).
19. Art. 74 Abs. 1 VPG gründet auf der Annahme, dass der Zustellaufwand an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Hauszugang am geringsten ist. Die PostCom stützt sich bei der Schätzung des Zustellaufwands u. a. auf den Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung ab, gemäss welchem die Standortvorschriften einem Interessenausgleich zwischen den Zustellern und den Empfängern der Postsendungen dienen: Einerseits sollen sie dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst nahe an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, und andererseits sollen sie den Anbieterinnen von Postdiensten ermöglichen, die Zustellung effizient zu erbringen (vgl. Verfügung 1/2016 vom 28. Januar 2016, Erw. 18 ff. mit Verweis auf den Erläuterungsbericht des UVEK zur VPG; Fundstelle: <http://www.postcom.admin.ch/de/publikationen/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>). Bei diesem Interessenausgleich hat der Ordnungsgeber nicht nur den Zustellungsufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen, die die Hauszustellung vornehmen, im Blick gehabt. Die Post ist demnach nicht nur berechtigt, die Standortvorgaben durchzusetzen, sondern sie ist im Interesse aller Postdiensteanbieterinnen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewissermassen dazu verpflichtet. Für den Briefkastenstandort ist aber nicht massgebend, welche Zustellroute oder welches Zustellfahrzeug das Postpersonal wählt.
20. Auf den ersten Blick mag es aufgrund der tatsächlichen Umstände zutreffen, dass ein Briefkastenstandort am Strassenrand ausserhalb der Wendepplatzzone einen geringeren Zustellufwand für die Postdienste bedeuten würde, als wenn mit dem Zustellfahrzeug jedes Mal bis zu den Hauszugängen gefahren werden müsste. Aufgrund der rechtlichen Situation steht aber fest, dass der vor den Hauseingängen liegende Teil dieser Vorplätze nicht als Privatgrund, sondern als Teil der Erschliessungsstrasse zu verstehen ist, da diese jederzeit als Wendepplatz freigehalten werden muss. Da die Strassenfläche somit bis zu den Hauszugängen der Gesuchsteller reicht, sind

die Briefkästen heute an der Grenze zwischen dem allgemein zugänglichen Raum und dem privaten Bereich der Gesuchsteller aufgestellt und stehen somit an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG.

21. Das Versetzen der Briefkästen an die von der Gesuchsgegnerin geforderten Standorte um rund 15 Meter in die Vorplatzecken ausserhalb der Freihaltezone kann indessen von den Grundeigentümern nicht verlangt werden, da ihre Briefkästen in diesem Fall rund 15 Meter von den Hauszügen entfernt wären und die Gesuchsteller – abgesehen vom erheblichen Aufwand bei der Leerung des Briefkastens – jedes Mal den allgemein zugänglichen Wendeplatz überqueren müssten, um zu ihren Briefkästen zu gelangen. Eine solche Auslegung der Standortvorschriften stünde dem Wortlaut "an der Grundstücksgrenze" und ebenso dem Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich dem Interessenausgleich zwischen den Grundeigentümern und den Anbieterinnen von Postdiensten, klar entgegen. Der von der Post angeführte Mehraufwand bei der Zustellung der Postsendungen ist damit kein Grund, dass die nach Art. 74 Abs. 1 VPG korrekt angebrachten Briefkästen versetzt werden müssten. Diese stehen vielmehr bereits heute am Rand des frei zugänglichen Strassenraums, den alle Anbieterinnen von Postdiensten für die Zustellung von Postsendungen nutzen können. Daraus folgt gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c VPG, dass die Gesuchsgegnerin verpflichtet ist, die Hauszustellung bei den drei Gesuchstellern weiterhin wie bisher zu erbringen.
22. Damit sind die beiden Gesuche gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Gesuchsgegnerin die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]). Diese werden gestützt auf den verminderten Prozessaufwand zufolge der Verfahrensvereinigung auf Fr. 300.- reduziert.

### III. Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Gesuche werden gutgeheissen und die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, die Hauszustellung bei den drei Gesuchstellern weiterhin zu erbringen.
2. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 300.- festgelegt und der Gesuchsgegnerin auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.